



Beschlussvorlage Nr.:	158/2026	Datum:	17.08.2026
Beratungsart:	☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich	

Beratungsfolge			
Nr.		Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	X	Bildungsausschuss	20.08.2026
3		Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4		Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5		Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	X	Hauptausschuss	31.08.2026
7	X	Stadtvertretung	10.09.2026

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß		gez. Evers	gez. Duggen
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP:

Satzung der Stadt Schwentinental über die Ermäßigung für das Ganztags- und Betreuungsangebot an den Schwentinentaler Grundschulen (Ermäßigungssatzung Schulbetreuung)

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Mit dem Beginn des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter entsteht für die Stadt Schwentinental die Notwendigkeit, die bisherigen Ermäßigungsgrundsätze rechtlich neu zu strukturieren. Neben den bereits bestehenden freiwilligen Regelungen werden nun für rechtsanspruchserfüllende Plätze zwingend soziale- und Geschwisterermäßigungen vorgesehen, die kommunal zu regeln sind.

Bislang wurden die Ermäßigungen der Elternbeiträge für die Ganztags- und Betreuungsangebote allein über die Richtlinie der Stadt Schwentinental für die Ermäßigung der Teilnahmegebühren für die Betreuung an einer Offenen Ganztagsschule (OGTS) gesteuert, die nur im Bereich der offenen Ganztagsschule im Stadtteil Raisdorf Anwendung gefunden hat. Diese Richtlinie bildet eine verwaltungsinterne Grundlage, ist aber keine Satzung. Für die rechtsanspruchserfüllenden Plätze ist eine satzungsrechtliche Regelung erforderlich, die auch gegenüber Dritten belastbar ist.

Die „Ermäßigungssatzung Schulbetreuung“ verfolgt das Ziel, die Ermäßigung der Elternbeiträge für rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und Betreuungsplätze an den Schwentinentaler Grundschulen gemäß der Regelung der Ziffer 4.1 Abs. 2 der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ und greift richtlinienkonform die Regelungen des § 7 Abs. 1-3 KiTaG auf. Diese regeln die Geschwisterermäßigung und die soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung und werden hier zur Anwendung gebracht. Die Vorschrift für die soziale Ermäßigung knüpft an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien an und stellt sicher, dass Elternbeiträge nicht zu einer unzumutbaren Belastung werden. Die Geschwisterermäßigung greift unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien, sodass bei mehreren betreuten Kindern innerhalb einer Familie eine Entlastung vorgesehen ist.

Die bestehende Richtlinie der Stadt Schwentinental für die Ermäßigung der Teilnahmegebühren für die Betreuung an einer Offenen Ganztagschule (OGTS) bleibt als Instrument für die nicht rechtsanspruchserfüllenden Plätze von Bedeutung.

Mit dem Erlass der Ermäßigungssatzung wird eine Doppelregelung vermieden:

- Für rechtsanspruchserfüllende Plätze gilt ausschließlich die Ermäßigungssatzung Schulbetreuung.
- Für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze gelten weiterhin die Ermäßigungsregelungen der Richtlinie für die Ermäßigung der Teilnahmegebühren für die Betreuung an einer Offenen Ganztagschule (OGTS).

Die vorgesehene Staffelung nach Schuljahren dient dazu, die Richtlinie der Stadt Schwentinental für die Ermäßigung der Teilnahmegebühren für die Betreuung an einer Offenen Ganztagschule (OGTS) geordnet aus dem Bereich der rechtsanspruchserfüllenden Angebote herauszuführen, ohne Familien und Träger abrupt mit einem Systemwechsel zu konfrontieren.

Weiteres, den schulischen Ganztag betreffend, ist der SM 170/2026 zu entnehmen.

3. Lösungsvorschlag:

siehe Beschlussempfehlung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen können gegenwärtig nicht beziffert werden.

5. Beschlussempfehlung:

Bildungsausschuss:

1. Der Bildungsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Satzung der Stadt Schwentimental über die Ermäßigung für das Ganztags- und Betreuungsangebot an den Schwentimentaler Grundschulen (Ermäßigungssatzung Schulbetreuung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2026 in Kraft.
3. Die bestehende Richtlinie der Stadt Schwentimental für die Ermäßigung der Teilnahmegebühren für die Betreuung an einer Offenen Ganztagschule (OGTS) wird für die nicht rechtsanspruchserfüllenden Plätze in der Übergangsphase weiterhin angewendet:
 - im Schuljahr 2026/2027 für die Plätze in den Klassenstufen 2 bis 4,
 - im Schuljahr 2027/2028 für die Plätze in den Klassenstufen 3 und 4,
 - im Schuljahr 2028/2029 für die Plätze in der Klassenstufe 4.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Hauptausschuss:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Satzung der Stadt Schwentimental über die Ermäßigung für das Ganztags- und Betreuungsangebot an den Schwentimentaler Grundschulen (Ermäßigungssatzung Schulbetreuung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2026 in Kraft.
3. Die bestehende Richtlinie der Stadt Schwentimental für die Ermäßigung der Teilnahmegebühren für die Betreuung an einer Offenen Ganztagschule (OGTS) wird für die nicht rechtsanspruchserfüllenden Plätze in der Übergangsphase weiterhin angewendet:
 - im Schuljahr 2026/2027 für die Plätze in den Klassenstufen 2 bis 4,
 - im Schuljahr 2027/2028 für die Plätze in den Klassenstufen 3 und 4,
 - im Schuljahr 2028/2029 für die Plätze in der Klassenstufe 4.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Stadtvertretung:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Satzung der Stadt Schwentinental über die Ermäßigung für das Ganztags- und Betreuungsangebot an den Schwentinentaler Grundschulen (Ermäßigungssatzung Schulbetreuung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2026 in Kraft.
3. Die bestehende Richtlinie der Stadt Schwentinental für die Ermäßigung der Teilnahmegebühren für die Betreuung an einer Offenen Ganztagschule (OGTS) wird für die nicht rechtsanspruchserfüllenden Plätze in der Übergangsphase weiterhin angewendet:
 - im Schuljahr 2026/2027 für die Plätze in den Klassenstufen 2 bis 4,
 - im Schuljahr 2027/2028 für die Plätze in den Klassenstufen 3 und 4,
 - im Schuljahr 2028/2029 für die Plätze in der Klassenstufe 4.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Anlage:

Satzung der Stadt Schwentinental über die Ermäßigung für das Ganztags- und Betreuungsangebot der Schwentinentaler Grundschulen (Ermäßigungssatzung Schulbetreuung)

SATZUNG

der Stadt Schwentinental über die Ermäßigung für das Ganztags- und Betreuungsangebot an den Schwentinentaler Grundschulen (Ermäßigungssatzung Schulbetreuung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 3, S. 49 ff.) in der derzeit geltenden Fassung, des § 65 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 12, S. 243 ff.) in der derzeit geltenden Fassung, § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 71, ausgegeben zu Bonn am 11. Oktober 2021, S. 4602 ff.) in der am 01.08.2026 geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.12.2019 (GVOBl. für Schleswig-Holstein S. 759) in der derzeit geltenden Fassung und Punkt 4.1 Abs. 2 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Landes Schleswig-Holstein vom 04.12.2025 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nummer 2025/459 vom 29.12.2025) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Schwentinental vom TT. MM.JJJJ folgende Satzung der Stadt Schwentinental über die Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung für das Ganztags- und Betreuungsangebot an den Schwentinentaler Grundschulen (Ermäßigungssatzung Schulbetreuung) erlassen:

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Schwentinental gewährt gemäß Ziffer 4.1 Abs. 2 der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ eine Ermäßigungen auf den Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots an den Schwentinentaler Grundschulen.

§ 2 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind auf die durch die Durchführungsträger zu erhebenden Elternbeiträge entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Stadt Schwentinental und

2. an die Stelle der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die Betreuung in einer Einrichtung der Offenen Ganztagschule an Grundschulen nach § 6 Absatz 5 SchulG bzw. der Betreuten Grundschule tritt.

§ 3 Nutzung personenbezogener Daten

Die Stadt Schwentimental nutzt nach den Vorschriften des SchulG und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 4 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentimental, den

Thomas Haß
Bürgermeister